

► Pflichtverteidigung

Für die rückwirkende Bestellung werden Gebühren festgesetzt

| Wird die Bestellung des Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger (rückwirkend) aufgehoben, stellt sich die Frage, ob damit auch der Gebührenanspruch des Pflichtverteidigers ggf. nachträglich entfällt. Dies hat das AG Amberg bejaht (12.10.22, 6 Gs 398/21, Abruf-Nr. 232715). |

Der Verteidiger war vom AG rückwirkend als Pflichtverteidiger bestellt worden, das LG hatte die Bestellung aufgehoben. Das AG lehnte daraufhin die Festsetzung einer Pflichtverteidigervergütung ab. Denn eine nachträgliche, rückwirkende Bestellung für ein abgeschlossenes Verfahren oder einen abgeschlossenen Instanzenzug sei unzulässig. Die Bestellung des Pflichtverteidigers diene auch nicht dem Kosteninteresse des Betroffenen oder seines Verteidigers. Sie verfolge allein den Zweck, im öffentlichen Interesse dafür zu sorgen, dass ein Betroffener in schwerwiegenden Fällen rechtskundigen Beistand erhalte und der ordnungsgemäße Verfahrensverlauf gewährleistet sei. Genau das Gegenteil trete aber ein, wenn für die rückwirkende Bestellung Gebühren festgesetzt würden.

Die AG-Entscheidung trifft nicht zu. Sie ist weder mit dem Rechtsgedanken des § 15 Abs. 4 RVG vereinbar noch enthält das RVG eine Regelung, wonach ein einmal entstandener Gebührenanspruch entfällt. Zutreffend anders haben daher entschieden das LG Kaiserslautern (RVGreport 19, 135 = JurBüro 19, 245) und das AG Osnabrück (RVG prof. 22, 18).

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

► Pflichtverteidigung

Bei Teilerfolg wird Vergütung voll auf die Wahlanwaltsgebühren angerechnet

| Die Anrechnung einer Pflichtverteidigervergütung auf ggf. zu erstattende Wahlanwaltsgebühren macht in der Praxis vor allem Schwierigkeiten, wenn der Angeklagte nur einen Teilerfolg erzielt hat. Dass hier die gesamte Pflichtverteidigervergütung anzurechnen ist und nicht nur zu einem Teil (§ 52 RVG), hat das LG Koblenz entschieden (7.11.22, 9 Qs 74/22, Abruf-Nr. 232716). |

Dort hatte der Angeklagte mit seiner Berufung insofern Erfolg, als das Berufungsgericht Bewährung gewährt und die notwendigen Auslagen des Berufungsverfahrens der Staatskasse auferlegt hatte. Der Anspruch des gerichtlich bestellten Verteidigers gegen den Beschuldigten auf Zahlung der Wahlverteidigergebühren entfalle nach teilweisem Freispruch oder sonstigem teilweisem Obsiegen des Beschuldigten nicht nur in Höhe des darauf entfallenden Anteils, sondern in Höhe der gesamten gezahlten Pflichtverteidigergebühren. Durch § 52 Abs. 1 S. 2 RVG werde nur eine ansonsten erforderliche ausdrückliche Aufrechnungserklärung der Staatskasse obsolet. Diese Auffassung entspricht der inzwischen h. M. in der Rechtsprechung (vgl. dazu Gerold/Schmidt/Burhoff, RVG, 25. Aufl., § 52 Rn. 15 m. w. N.; OLG Celle RVG prof. 16, 219).

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 232715

Nach dem RVG
entfallen keine
bereits entstandenen
Gebühren



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 232716